

JUGENDLICHE unter 25 (u25)

Gesetzliche Grundlage: § 22 Abs. 5 SGB II

(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

Das Auszugsverbot ohne Zustimmung betrifft zunächst Leistungsbeziehende u25 (§ 22 Abs. 5 S. 1 SGB II), aber auch (noch) nicht Leistungsbeziehende u25, sofern sie in der Absicht ausziehen, die Voraussetzungen für den Leistungsbezug an sich herbeizuführen (§ 22 Abs. 5 S. 4 SGB II).

Ziehen Unter-25-Jährige SGB II - beziehende Jungerwachsene ohne behördliche Zustimmung aus dem Elternhaus aus, hat das folgende Konsequenzen:

- ✧ Verlust jeglichen Anspruchs auf Unterkunftskosten und Heizung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 22 Abs. 5 S. 1 SGB II)
- ✧ Kein Anspruch auf ein Darlehen für Kautions (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- ✧ kein Anspruch auf Erstausrüstung (§ 24 Abs. 6 SGB II)
- ✧ Beibehaltung der abgesenkten Regelleistung auf 80% (§ 20 Abs. 3 SGB I)

Der kommunale Träger ist zur Erteilung der Auszugsgenehmigung verpflichtet, wenn:

- ✧ *der Betroffene aus **schwerwiegenden sozialen Gründen** nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann (§ 22 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 SGB II)*
- ✧ *der Bezug der Unterkunft zur **Eingliederung in den Arbeitsmarkt** erforderlich ist oder (§ 22 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 SGB II)*
- ✧ *ein sonstiger, **ähnlich schwerwiegender Grund** vorliegt (§ 22 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 SGB II).*

1. Schwerwiegende soziale Gründe können sein:

- ✧ eine Eltern-Kind-Beziehung hat nie bestanden oder ist seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört (Berlit in LPK-SGB II, § 22 Rz 87)
- ✧ wenn die Eltern die Jugendlichen vor die Tür setzen
- ✧ Gewaltverhältnisse und Missbrauch seitens der Eltern, als auch der Jugendlichen selbst
- ✧ Suchterkrankungen der Eltern (SG Nürnberg vom 2.11.06 – S 19 AS 811/06 ER) wie auch der Jugendlichen selbst

- ⌘ Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes /Jungerwachsenen (Herabwürdigungen und Gewalt; unangemessene Überwachungsmaßnahmen; + Aufzwingen des elterlichen Willens; + fehlende Akzeptanz von Partnern der Kinder)
- ⌘ tiefgreifende, vom Kind nicht verschuldete Entfremdung (z.B. Elternteil nimmt neuen Lebensgefährten auf; Kind ist bisher nur im Haushalt des einen Elternteils aufgewachsen und soll zum anderen Elternteil ziehen);
- ⌘ tiefgreifenden Streitigkeiten zwischen Geschwistern
- ⌘ Straftaten durch die Eltern bzw. andere Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft an dem U-25'er (Palandt, BGB 64. Aufl.; § 1612 Abs. 2 Rz)
- ⌘ unzumutbare räumliche Unterbringung. (SG Berlin vom 9.11.2007 – S 37 AS 8402/06). Kein eigenes Zimmer zu haben, kann auch ein Grund zum Auszug sein.
- ⌘ fortgesetzte Gängelei und Herabsetzung (VG Meiningen vom 27.4.2006 – 8 K 807/05 ME, SG Dortmund vom 5.10.2006 – S 48 AS 34/06 ER)
- ⌘ Fremdunterbringung / Verselbständigung im Anschluss an Erziehungshilfen: Wenn die u25-Person bisher fremd untergebracht ist oder sich in einer Einrichtung nach § 67 SGB XII oder in anderen Einrichtungen nach dem SGB II, SGB VIII oder SGB XII aufhält, braucht er/sie nicht wieder zu den Eltern zurückziehen, da der „Therapie“-erfolg nicht durch Zurückziehen zu den Eltern gefährdet werden soll).
Weiterführende Informationen siehe EXKURS – Fremdunterbringung Seite 5
- ⌘ die u25-Person eine eigene Familie gründet (z.B. Heirat/Lebenspartnerschaft oder Kind; ehe- oder partnerschaftsähnliche Beziehungen zählen hingegen nicht dazu).
- ⌘ bestehende Schwangerschaft der u25-Jährigen, wenn ein Schwangerschaftskonflikt aufgrund der ablehnenden Haltung der Eltern gegenüber dem ungeborenen Kind besteht.
- ⌘ bei dauerhafter Sanktionierungen der Eltern (analog § 64 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB III)

(o.g. genannte Gründe sind nicht abschließend und müssen immer im Zusammenhang der Gesamtsituation des jeweiligen Einzelfalles betrachtet werden)

MERKE:

Bloße Behauptungen reichen zur Erlangung der Zustimmung nicht aus, vielmehr müssen die schwerwiegenden sozialen Gründe nachgewiesen werden, z.B. durch Vorlage von Mietverträgen, Wohnungsskizzen, Nachweis von Fachberatungsstellen oder Sozialdiensten. (Diese dürfen nur infrage

gestellt werden, wenn es erhebliche Zweifel an der Richtigkeit gibt, sonst gilt § 17 Abs. 3 SGB I und § 67a Abs. 1 S. 1 SGB X.)

Schwerwiegende soziale Gründe können sowohl aus Sicht des jungen Volljährigen als auch aus Sicht der Eltern vorliegen. Auf ein Verschulden des jungen Volljährigen kommt es nicht an. Störungen im Eltern-Kind-Verhältnis sind schwerwiegend, wenn eine Besserung nicht zu erwarten ist (negative Prognoseerwartung).

Gelegentliche Spannungen zwischen Eltern und Kind, provozierendes Verhalten, empfundene Dominanz und einzelne sprachliche Entgleisungen reichen als Umzugsgrund jedoch nicht aus (...sind nur normale Generationskonflikte).

Die Aussagen der jungen Erwachsenen und der Eltern („wir können nicht mehr zusammen leben...“ sollten respektiert werden, wenn keine Anhaltspunkte für einen Auszug zur Erlangung höherer ALG II-Ansprüche vorliegen. Dies trägt dem verfassungsrechtlichen Vorrecht der elterlichen Erziehung (Art. 6 Abs.2 GG) und dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen (Art.2 Abs. 1 GG) Rechnung, so das Bundessozialgericht.

Die Einschaltung des Fachbereichs Jugend ist keine Voraussetzung für die Anerkennung schwerer sozialer Gründe. Solche Hilfeangebote können nicht vom JobCenter erzwungen werden. Allerdings soll bei der Prüfung, ob die Zusicherung gegeben wird, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eng eingebunden werden. Das stellt sicher, dass bei der Entscheidung, ob die Voraussetzungen einer Zusicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II im konkreten Einzelfall vorliegen, die Sachkompetenz der öffentlichen Jugendhilfe genutzt wird.

Der Deutsche Verein empfiehlt, Personen unter 25 Jahren zur Einwilligung in die Verwendung von Daten des Jugendhilfeträgers aufzufordern. Die vom Jugendhilfeträger nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII erhaltenen Informationen dürfen ohnehin nur zweckgebunden verwendet werden.

Die abschließende rechtliche Beurteilung bleibt dem SGB-II-Träger vorbehalten.

Exkurs: Fremdunterbringung als ein schwerwiegender sozialer Grund :

Gemeint ist hier die sozialrechtlich begründete Fremdunterbringung. Also insbesondere das Wohnen einer Person unter 25 Jahren in einer stationären Einrichtung,

- ⌘ als Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 SGB XII,
- ⌘ des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens nach § 13 Abs.3 SGB VIII,
- ⌘ als gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII,
- ⌘ der Verselbständigungshilfe nach § 41 SGB VIII,
- ⌘ der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach den §§ 53 ff. SGB XII.

Wollen diese jungen Menschen im Anschluss an die Fremdunterbringung eine eigene Wohnung beziehen und nicht in die elterliche Wohnung zurückziehen, dann ist für den Deutschen Verein der Schritt in die Verselbständigung gerechtfertigt, weil für diesen der Therapieerfolg im Vordergrund stehe und dieser nicht durch das Zurückziehen zu den Eltern gefährdet werden dürfe. Maßgeblich soll hier der Hilfeplanprozess sein, der vom jeweiligen Leistungsträger der Unterbringung mit dem Klienten vorrangig definiert, wo und wie das weitere Wohnen zu gestalten ist. Aus einer sozialrechtlich begründeten Fremdunterbringung gibt es daher **keine Rückzugsverpflichtung** des jungen Menschen in die elterliche Wohnung.

Arbeitsmarktbezogene Anforderlichkeit

Einen Zusicherungsanspruch haben junge Volljährige auch aus Gründen der arbeitsmarktbezogenen Anforderlichkeit (§ 22 Abs.5 Satz 2 Nr.2 SGB II).

Die Auslegung dieses Ausnahmegrundes hat wesentlich mit den Leistungsgrundsätzen des § 3 Abs.1 SGB II zu tun, denn es heißt dort, dass die Leistungen des SGB II zur Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erbracht werden (Satz 1). Und vorrangig sollen Maßnahmen sein, die unmittelbar die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ermöglichen.

Kein arbeitsmarktbezogenes Erfordernis ist die Aufnahme eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines ökologischen Jahres!

3. Sonstige, ähnlich schwerwiegende Gründe

- ⌘ Schwangerschaft der u25-Jährigen bei beengtem Wohnraum bei den Eltern

- ⤴ Familienzusammenführung: der u25-jährige Kindsvater will mit der Kindsmutter zusammenziehen
- ⤴ Familienzusammenführung: ein u25-Jähriger möchte mit seiner Freundin zusammenziehen, die (von einem anderen Mann) schwanger ist oder bereits ein Kind hat, um sie bei der Kindesbetreuung/-erziehung zu unterstützen

(Daneben kann auch im Rahmen einer Ermessensentscheidung des SGB II – Trägers für sonstige Fälle eine positive Zusicherung der Kostenübernahme erklärt werden (z.B. der 25. Geburtstag steht bald bevor).

Zusicherungserklärung vor Vertragsabschluss

Grundsätzlich muss der auszugswillige junge Volljährige die Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung **vor** Abschluss des Mietvertrages beantragt haben und eine entsprechende Zusicherung der Kostenübernahme vom SGB II – Leistungsträger eingeholt haben.

Von der Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen (§ 22 Abs. 5 S. 3 Nr. 3 SGB II).

Weiter ist zu beachten: Keine Rückzugspflicht

Aus der Regelung, nicht ungenehmigt ausziehen zu dürfen, lässt sich **keine Pflicht zum Rückzug ins Elternhaus ableiten**. Ist der U-25'er bereits in der Vergangenheit aus dem elterlichen Haushalt ausgezogen, „rausgeflogen“ oder durch Inhaftierung „zwangsausgezogen“, trifft ihn keine Pflicht, wieder zu den Eltern zurückziehen zu müssen (LSG HH v. 24.01.08 - L 5 B 504/07 ER AS).

Etwaige dahingehende Aufforderungen der Jobcenter entbehren einer Rechtsgrundlage. Das Auszugsverbot und der damit verbundene Verlust des Anspruchs auf Unterkunfts- u. Heizkosten **bezieht sich nur auf Leistungsbezieher**.

Nichtleistungsbeziehende Jungerwachsene, die „**in der Absicht umziehen**“, die Voraussetzungen für den Leistungsbezug **herbeizuführen**“ (§ 22 Abs. 5 S. 4 SGB II), verlieren analog ihren Unterkunfts- und Heizkostenanspruch sowie ihren Wohnkostenzuschuss für Auszubildende.

Wird allerdings lediglich der Eintritt der Hilfebedürftigkeit billigend in Kauf genommen, z.B. bei einem auf drei Monate befristetem Arbeitsverhältnis mit loser Weiterbeschäftigungszusage, **erfüllt das noch nicht die Voraussetzungen der absichtlichen Herbeiführung des Leistungsbezuges** (so auch LSG Sachsen-Anhalt v. 03.06.2010 - L 5 AS 155/10 B ER).

Möglichkeiten der „Gegenwehr“:

Der Aberkennung von bürgerlichen Grundrechten für unter-25-jährige Erwerbslose kann durchaus begegnet werden:

⌘ **Eltern dürfen Kinder „rausschmeißen“**

Werden U-25'er von ihren Eltern rausgeschmissen, stellt dies keinen leistungseinschränkenden Tatbestand für die U-25'er da. Sie sind nicht selbst ausgezogen, **sondern „ausgezogen worden“**.

⌘ **Zurücklassung in ehemaliger elterlicher Wohnung**

Zunehmend ziehen die Eltern aus der ehemals elterlichen Wohnung aus und lassen die U-25'er in dieser zurück. Auch hier sind **diese nicht ausgezogen**, sondern wurden elterlicherseits verlassen.

⌘ **Keine U-25'er Mitnahmepflicht der Eltern**

Ebenso gibt es keine Pflicht der Eltern bei einem Wohnungswechsel, die über 18-jährigen, aber unter- 25-jährigen Jungerwachsenen mitzunehmen. Die Eltern können sanktionslos das Zusammenleben mit dem Jungerwachsenen beenden (LSG NB vom 30.3.07 – L 13 AS 38/07 ER; LSG SH vom 18.3.07 – L 11 B 13/07 AS ER).

✧ **Keine Mitzugs-Pflicht für U-25'er**

Auch gibt es bei Beendigung des bisherigen Wohnverhältnisses durch die Eltern keine Pflicht der über-18-jährigen, aber unter-25-Jährigen, **mit den Eltern mitzuziehen**. Das Nichtmitziehenwollen stellt keinen Umzug (im Sinne von § 22 Abs. 5 S. 1 SGB II) dar. Bei Nicht-Mitzug besteht ein eigenständiger Anspruch auf Anmietung einer Wohnung (LSG Thüringen v. 06.02.2007 – L 7 B 69/06 AS; vgl. Berlitz in LPK-SGB II, 2. Aufl., § 22 Rz 80).

Literaturverzeichnis / Weiterführende Informationen und Literatur siehe:

[SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende: Kommentar zum SGB II, Haufe Lexware 22.Juni 2011](#)

[SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende: Kommentar 3. Auflage 2012.](#)

[HARTZ IV-Folienvortrag; Harald Thomé \(Referent für Arbeitslosen- und Sozialrecht\), 02/2012](#)

[Leitfaden SGB II der Stadt und des Landkreises Göttingen: Stand November 2011](#)

[Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs. 2 a SGB II \(neu § 22 Abs.5 SGB II\)](#)